

Anhang 6: Normen für die Leitung des Studienheimes Kloster Schönstatt Vallendar. 1912.

1. Der Rektor.

Der Rektor möge stets bedenken, dass er

- 1) Oberer eines Recessus P. S. M.,
- 2) Vorsteher einer Studienanstalt,
- 3) Erzieher des Nachwuchses für die Gesellschaft ist.

Er ist also gleichsam das Zentrum des Hauses, ihm kommt die Leitung mit allen Pflichten und Rechten zu, sowohl was den moralischen, als den wissenschaftlichen, als auch den materiellen Teil betrifft.

Ihm sind demnach auch alle mit einem Amte im Hause betrauten Priester unterworfen. In Abhängigkeit von ihm, nach seinen Anregungen und Weisungen üben sie ihr Amt aus. Von ihnen nehme er genaue Informationen über den Stand der Kommunität entgegen und beachte wohl ihre Vorschläge, um Missstände fernzuhalten oder zu heben und Tugend und Wissenschaft zu fördern.

Als Oberer seines Recessus achte er also darauf, dass alle in dem ihnen zugewiesenen Rahmen ihre Pflicht tun, vermeide es aber, alles selbst tun zu wollen. Fern sei von ihm jede Kleinlichkeit und Engherzigkeit.

Die Priester und Brüder behandle er mit Achtung und Liebe, fürchte sich nicht, ihnen mahnend und warnend gegenüberzutreten, hüte sich aber doch auch, überall seine Autorität hervorzukehren und sie unangenehm fühlen zu lassen.

Besonders achte er darauf, dass sich keine Konventikel unter Patres und Lehrern bilden, und dulde es auch nicht, dass dieselben mit Weltpriestern besondere Freundschaft pflegen, die sich in gegenseitigen häusigen Besuchen und langen Sitzungen bemerkbar machen.

Auf dem Zimmer biete er Weltpriestern nie etwas zu trinken an und hüte sich überhaupt, solche Besuche mit Trinkgelagen zu pflegen. Unter keinen Umständen lasse er häusigere Konveniens mit Weltpriestern zu, die in Sitzungen mit Trinkgelegenheiten und dergleichen bestehen, sei es nun während des Tages oder gar des Abends.

Der Rektor sei stets darauf bedacht, alles im Geiste der Konstitutionen zu vollbringen, und sei eifrig bemüht, den guten religiösen Geist in seinem Hause immer mehr zur Geltung zu bringen.

Allen gebe er öfters Gelegenheit zur Aussprache.

Als Vorsteher einer Studienanstalt sei er darauf bedacht, allen Führer und Muster im pädagogischen Wissen und Handeln zu sein. Deshalb gehe er bei tüchtigen Geisteslehrern und Männern der Wissenschaft in die Schule und suche seine Kenntnisse – namentlich in Gymnasialpädagogik – zu erweitern. Auch bei seinen untergebenen Lehrern muss er darauf dringen.

Er habe auch ein wachsames Auge auf die Methodik der Lehrer und deren Auftreten und Behandlungsweise den Studenten gegenüber.

Er besuche deshalb häufig die Unterrichtsstunden der einzelnen Lehrer und mache den betreffenden Lehrer auf etwaige Fehlgriffe und Mängel unter vier Augen in Liebe aufmerksam.

Seine Pflicht ist es auch, den Provinzial über das Verhalten und die Leistungen der einzelnen Lehrer gebührend in Kenntnis zu setzen, damit dieser entsprechende Verfügungen treffen kann.

Bei Verteilung der Lehrfächer, die er mit Zustimmung des Provinzials vornehmen kann, trage er dem Charakter der einzelnen Lehrer und deren Lieblingsfächern Rechnung und verschaffe ihnen

Gelegenheit, sich unbeschadet des allgemeinen Wohles der Studienanstalt immer weiter auszubilden.

Seine Hauptsorge muss sein, die Studienanstalt in ihren Leistungen immer mehr zu heben, und darum gelte als erster Grundsatz, dass der Unterrichtsbetrieb nie, auch nicht im mindesten, durch Aushilfe in der Seelsorge leiden darf. Er hüte sich auch, junge oder kränkliche Lehrer mit Aushilfen zu überlasten, auch wenn sie sich selbst dazu anbieten.

Als Erzieher des Nachwuchses der Gesellschaft sei er sich vor allem bewusst, dass er eine sehr verantwortungsvolle Stellung einnimmt, sowohl den einzelnen Zöglingen, als auch der Gesellschaft gegenüber. Er sei sich ferner bewusst, dass er die jungen Leute gerade in den gefährlichsten Jahren zu leiten hat und dass gerade in dieser Periode des Lebens sich der Charakter bildet. Von der Erziehung in der Studienanstalt hängt darum auch vor allem der gute oder weniger gute Nachwuchs der Gesellschaft ab. Das Noviziat kann keinen Charakter mehr umbilden.

Er betrachte es daher als seine vornehmste Aufgabe, alle ihm zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, um die ihm anvertrauten Zöglinge genau im Geiste der von der Gesellschaft gegebenen Statuten zu erziehen. Er ist Gott und der Gesellschaft dafür verantwortlich.

Den religiösen Teil der Unterweisungen kann er dem Spiritual übertragen, unterlasse es aber nicht, zuweilen selbst auch hierin einen Vortrag zu halten, damit die Leute sehen, dass der Rektor mit dem Spiritual in der Sorge um die religiöse Erziehung übereinstimmt und derselben große Bedeutung beilegt.

Verordnungen, Anweisungen, allgemeine Rügen und dergleichen, überhaupt alles, was das forum externum angeht, gebe er **immer und allezeit selbst** oder durch den Vizerektor, betraue damit aber niemals den Spiritual, damit dieser nicht das Vertrauen der Leute quoad forum internum verliere.

Den Studenten gegenüber vertritt er Vater- und Mutterstelle und muss demgemäß auch sein Verhalten ihnen gegenüber einrichten. Er beachte jedoch, dass bei Leuten solchen Alters mehr die Strenge des Vaters als die Milde der Mutter nottut.

Seine Haupttugend sei Gerechtigkeit.

Er komme oft in die Erholung zu den Untergebenen und sei stets heiter und froh. An den gemeinsamen Übungen beteilige er sich sehr pünktlich und fehle besonders nie bei Tisch und beim Nachtgebet.

Er selbst nehme äußerst selten eine Aushilfe an, da es seine Aufgabe ist, immer und allezeit auf seinem Posten zu sein, und die Anstalt mehr durch seine Abwesenheit verliert, als sie durch seine seelsorglichen Arbeiten für andere gewinnt.

2. Der Vizerektor.

Aufgabe des Vizerektors ist es, den Rektor zu unterstützen und dessen Stelle zu vertreten, wenn derselbe abwesend oder verhindert ist. Er macht mit dem Rektor **eine Person** aus. Sein Hauptstreben muss es darum auch sein, mit dem Rektor völlig übereinzustimmen und sich durch besondere Ergebnisse gegen ihn auszuzeichnen. Er tue nur das, was ihm aufgetragen ist und hüte sich, seinen Willen gegen den des Rektors zur Geltung zu bringen.

Dem Vizerektor obliegt die Überwachung alles dessen, was die Disziplin des Hauses betrifft. Seine Pflicht ist es, das Betragen der einzelnen Zöglinge zu beobachten und auf Anstand und gute Sitten der Zöglinge zu sehen. Ihm unterstehen auch unmittelbar die Präfekten der einzelnen Klassen, und ihm erstatten sie Bericht über etwa vorgekommene Fehler der einzelnen. In leichteren Fällen gebe er die entsprechenden Bußen, in wichtigeren Fällen dagegen rufe er die Autorität des Rektors an.

Diesem verheimliche er nichts und erstatte ihm zu den bestimmten Zeiten offen und klar Bericht über alle Vorkommnisse, um von ihm die entsprechenden Verhaltensmaßregeln und Ratschläge entgegenzunehmen, an die er sich genau halte.

Seine Aufgabe ist es auch im Sinne der Statuten und nach den Weisungen des Rektors die Zöglinge mit allen Sachen in Bezug auf Kleidung und Wäsche zu versehen.

Der Vizerektor präsidiert im Refektorium der Studenten beim Essen, während der Rektor in jenem der Patres und Brüder den Vorsitz führt. Selbstverständlich kann aber auch der Rektor jederzeit den Vorsitz bei den Studenten führen, und er wird sogar gut daran tun, zuweilen während des Essens im Refektorium der Studenten zu erscheinen, um selbst zu sehen, wie die Unterweisungen über den Anstand beim Essen beobachtet werden.

In den monatlichen Konferenzen über das Betragen der Zöglinge ist der Vizerektor der eigentliche Referent.

3. Der Hausökonom oder Prokurator.

Der Prokurator sei sich stets bewusst, dass er nicht Herr, sondern Verwalter der zeitlichen Güter des Hauses ist, und dass er auch letzteres in Abhängigkeit vom Rektor des Hauses ist.

Er kann somit nicht frei nach Belieben kaufen oder verkaufen, Ausgaben machen und dergleichen. Für nicht gewöhnliche Ausgaben größerer Art bedarf er der Zustimmung des Rektors. Auch vor Begleichung größerer Rechnungen setze er den Rektor in Kenntnis. Er wird es sich angelegen sein lassen, auch kleinere Bestellungen nicht gegen die Absicht des Rektors zu machen. Wenn er einen auswärtigen Arbeiter zu Reparaturen herbeiruft, benachrichtige er stets den Rektor. Aber auch von *größeren* notwendigen Reparaturen, die von Leuten des Hauses ausgeführt werden müssen, verständige er den Rektor und hole dessen Zustimmung ein.

Alle brieflichen Bestellungen, sowohl Einkäufe als Ausgänge, gehen durch die Hand des Rektors und unterliegen immer und allezeit seiner Einsichtnahme.

Die Brüder unterstehen dem Prokurator nur quoad operam, nicht quoad disciplinam. Letztere wird vom Vizerektor und Rektor ausgeübt. Sowohl der Rektor als auch der Vizerektor mögen sich jedoch ohne dringenden Grund in die Arbeiten der Brüder nicht *direkt* einmischen und diese ohne Wissen des Prokurators nicht anderweitig beschäftigen.

Insbesondere ist der Prokurator für die Küche verantwortlich. Er betrachte es als seine besondere Aufgabe, dass die Speisen wirklich gut zubereitet und in genügender Menge vorgesetzt werden. Er bereite jedoch den darin beschäftigten Brüdern keine unnötigen Schwierigkeiten, erledige namentlich ihre Bestellungen immer so schnell als möglich und höre auch gern auf ihre Vorschläge. Im Verein mit dem Rektor und dem Küchenchef stelle er eine Speisezettel für die gewöhnlichen Wochentage auf.

Für die Festtage lege er immer einen besonderen Speisezettel dem Rektor zur Genehmigung vor.

4. Der Spiritual.

Dem Spiritual obliegt das *geistliche Wohl* der Bewohner des Hauses, die eigentliche Seelenleitung.

Er ist darum auch vor allem der eigentliche Confessarius ordinarius, und ermöge wissen, dass er ausschließlich für das forum internum da ist. In Angelegenheiten, die das forum externum angehen, mische er sich in keiner Weise ein und lehne es auch entschieden ab, wenn er darum angegangen wird.

Seine Aufgabe ist es auch, die monatlichen Geisteserneuerungen zu halten, sowie die *geistlichen* Konferenzen für Brüder und Studenten, soweit letztere nicht vom Rektor gehalten werden. Gegenstand der Konferenzen für die Studenten soll hauptsächlich die Erklärung und Einprägung der Statuten sein.

Selbstverständlich müssen neben dem Spiritual auch noch andere Beichtväter aufgestellt sein, wozu aber weder Vorgesetzte noch Lehrer bestimmt werden sollen.

5. Der Studienpräfekt.

Der Studienpräfekt ist für den *wissenschaftlichen* Teil der Anstalt aufgestellt.

Ihm obliegt es in erster Linie, über die genaue Einhaltung des vorgeschriebenen Lehrplans sowohl im einzelnen als auch im ganzen zu wachen.

Seine weitere Aufgabe ist es, am Anfange des Schuljahres das Kalendarium und die Studienordnung aufzustellen und sie zur Genehmigung vorzulegen.

Er ist verpflichtet, es beim Rektor anzuregen, wenn eine *Studien*konferenz erforderlich ist, und er hat die Berufung derselben im Auftrage des Rektors auszuführen. Den Vorsitz führt, wie in den monatlichen Konferenzen über das Betragen der Studenten, *stets der Rektor*. Das Referat über die zur Beratung stehenden Punkte hat jedoch der Studienpräfekt.

Seine Pflicht ist es auch, die Zeugnisse zuschreiben und alle Vorbereitungen für den Schulanfang und Schulschluss zu treffen; um die Überwachung der Disziplin hat er sich jedoch nicht zu kümmern.

Ihm steht auch das Recht zu, als Begleiter des Rektors die Unterrichtsstunden der einzelnen Lehrer zu besuchen und jene auf etwaige Fehlgriffe und Mängel aufmerksam zu machen.

Ihm obliegt es auch, dem Rektor geeignete Vorschläge über Verteilung der Lehrfächer zu machen.

Die Stelle des Studienpräfekten kann auch, wenn es die Umstände erheischen, vom Rektor versehen werden.

6. Die Aufsicht führenden Priester.

a) *Im Schlafsaal.*

Für dieses Amt ist große Klugheit und feiner Takt erforderlich. Die Zöglinge müssen das Gefühl haben, dass sie beobachtet werden und dürfen doch keinen andern Eindruck bekommen, als dass der Aufsicht führende Priester in Ausübung seines Amtes nur seine Pflicht erfüllt.

Man halte sich genau an die Weisungen des Rektors. Sehr pünktlich sei man im Anzünden und Auslöschten der Lichter. Den Schlafsaal selbst betrete man nur, wenn es durchaus nötig ist. Auf sein Zimmer lasse der betreffende Priester niemals einen Zögling kommen. Bestrafungsrecht steht dem Aufsicht führenden Priester nicht zu. Wenn durchaus nötig, rufe er die Fehlenden energisch zur Ordnung und melde sie zur gegebenen Zeit beim Vizerektor.

b) *In der Rekreation und auf dem Spaziergang.*

Der mit diesem Amte beauftragte Priester Sorge dafür,

- a) dass er sofort bei Beginn der Rekreation oder des Spazierganges und während der ganzen Dauer derselben zugegen ist;
- b) dass die für diese Zeit gegebenen Bestimmungen pünktlich befolgt werden;

- c) dass er nicht zu kollegial mit den Studenten verkehre, damit diese nicht die Ehrerbietung und Hochachtung vor ihm verlieren;
- d) dass er sich nicht nur mit einzelnen beschäftige, sondern auf alle ein wachsames Auge habe, um ihren Charakter, der sich gerade beim Spielen am besten offenbart, kennen zu lernen. Bemerkt er dabei im Benehmen einzelner Fehler, Eigentümlichkeiten oder Charaktereigenschaften, die für den einzelnen, für mehrere oder für die ganze Gemeinschaft gefährlich werden könnten, so mache er den zuständigen Vorgesetzten davon Mitteilung. Überhaupt berichte er von Zeit zu Zeit seine in der Rekreation gesammelten Erfahrungen dem Vizerektor.

7. Die Lehrer.

Die Lehrer seien sich bewusst, dass sie nach den Prinzipien der echten christlichen Pädagogik eine doppelte Aufgabe zu vollbringen haben, die Bildung des Verstandes und des Herzens. Beides müssen sie mit aller Sorgfalt anstreben und zu erreichen suchen. Es muss ihnen darum eine Herzensangelegenheit sein, bei tüchtigen Männern der Wissenschaft und der Erziehung in die Schule zu gehen, damit sie ihrer Aufgabe als Lehrer und Erzieher immer besser entsprechen können. Sie werden alsdann finden, dass sie Erzieher sein können, ohne sich in das Amt des Rektors, noch in jenes des Spirituals, noch in das eines anderen einzumischen. Obliegt ihnen doch nur die Pflicht, den Unterricht so zu gestalten, dass er getragen wird von jenen Prinzipien, welche die einzig richtigen im Lichte der ewigen Wahrheit sind. Zugleich müssen sie aber auch in ihrem ganzen Auftreten geleitet werden von jenen Grundsätzen, die da wurzeln in den dem Lehrer vor allem notwendigen Tugenden: der Gerechtigkeit, der Geduld, der Sanftmut und der Demut.

Die Lehrer müssen demnach durch ihr ganzes Tun und Handeln auf die Bildung des Charakters ihrer Schüler einzuwirken suchen und ihnen ein Vorbild sein, wonach sie sich richten können.

Aus diesem Grunde ist aber nötig, dass auch die Lehrer die Studien- und Hausordnung gut studieren, sie ihrem Gedächtnisse einprägen und sich selbst, soweit sie diese angeht, nicht dagegen verfehlen.

Im einzelnen gelte noch folgendes:

1. Wer neu in das Schulfach eintritt, erkundige sich bei den zustehenden Persönlichkeiten, wie er sich zu verhalten habe, und mache sich mit allen für den Unterricht gegebenen Bestimmungen bekannt. Guten Ratschlägen älterer Lehrer schenke er willig Gehör.
2. Die Unterrichtsstunden müssen pünktlich begonnen und geschlossen werden. Ohne ausdrückliche Erlaubnis des Rektors dürfen keine Stunden ausfallen, verlegt oder verschoben werden.
3. Jeder Lehrer orientiere sich genau über den durchzunehmenden Lehrstoff und bereite sich gewissenhaft auf die Unterrichtsstunde vor. Die im Lehrplan festgesetzten Grenzen dürfen in keinem Fall überschritten werden und jeder muss sich genau an die vorgeschriebenen Lehrbücher halten.
4. Alle sollen darauf bedacht sein, den Lehrstoff einfach und sachlich so vorzutragen, wie es dem Fassungsvermögen der Schüler angepasst ist, damit diese ihn leicht verstehen können und **nicht** genötigt sind, außerhalb der Stunde den Lehrer aufzusuchen.
Alle nicht zum Stoffe gehörigen Bemerkungen oder Abschweifungen sind zu vermeiden.
5. Vor allem hüte sich jeder, Konferenzverhandlungen, Konferenzbeschlüsse oder andere Angelegenheiten, die geheim zu halten sind, den Studenten zu verraten.
6. Die Behandlung der Schüler muss gleichmäßig und gerecht sein. Jede persönliche Bevorzugung oder Zurücksetzung ist unbedingt zu vermeiden, weil sie die Schüler verbittert und die Autorität des Lehrers untergräbt.

7. Jeder Lehrer Sorge dafür, dass in den Unterrichtsstunden der nötige Ernst bewahrt werde. Allzu häufiges Lachen oder Witzeleien lenken die Aufmerksamkeit vom Lehrgegenstande ab und sind ein Hindernis von einem guten Fortschritt.
8. Durch ernstes, würdevolles Auftreten Sorge der Lehrer dafür, dass in seinen Stunden Ordnung herrsche, die Schüler die Anstandsregeln beobachten, aufs Wort gehorchen und sich keine Freiheiten erlauben. Auch gestatte er nicht, dass ein Schüler wegen unrichtiger Antworten verlacht werde. Wer dies nicht erreichen kann, wisse, dass er für das Lehrfach untauglich ist.
9. Alle höhnischen und spöttischen Bemerkungen sowie Ausdrücke, die abstoßend wirken, müssen unterbleiben, weil sie dem Lehrer die Achtung rauben und die Schüler verbittern.
10. Jeder muss sich sorgfältig hüten, durch irgendwelche Bemerkungen die Autorität der andern Lehrer auch nur im geringsten zu schädigen.
11. Da an demselben Tage nicht mehr als eine Klassenarbeit gemacht werden darf, sollen die einzelnen Lehrer sich hierüber verständigen. Die vorgeschriebene Zahl der Klassenarbeiten darf nicht überschritten werden.
12. Die Hausaufgaben sind so zu bemessen, dass die Schüler in der gegebenen Studierzeit alles bewältigen können.
13. Der Lehrer soll streng darauf sehen, dass die Schüler die Haus- und Klassenarbeiten selbstständig anfertigen, ohne sich unredlicher Mittel zu bedienen. Überhaupt verlange er gewissenhafte und sorgfältige Anfertigung aller Arbeiten.
14. Schriftliche Arbeiten, die vom Lehrer korrigiert wurden, dürfen nur während der Unterrichtsstunde zurückgegeben und besprochen werden.
15. Schüler auf dem Zimmer zu examinieren ist verboten. Überhaupt ist es ohne Erlaubnis des Rektors nicht gestattet, Schüler auf sein Zimmer zu bestellen, und man dulde unter keinem Vorwande solche Besuche von Schülern.
16. Hat ein Schüler Nachhilfe notwendig, so ist dies durch den Studienpräfekt dem Rektor zu melden, dem es zusteht, Lehrer, Zeit und Ort dafür zu bestimmen.
17. Ist für die Stunde ein Lehrgegenstand (Karte, Globus, Naturalien etc.) herbeizuschaffen, oder hat der Lehrer etwas mitzubringen vergessen, so soll er mit der Besorgung dieser Dinge nur den Präfekten oder, wenn dieser einem anderen Kurse angehört, dessen Stellvertreter beauftragen.
18. Jeder Lehrer hat das Recht, für kleinere Vergehen in der Schule angemessene, gerechte Strafen zu verhängen. Jedoch hüte er sich, im Zorne zu strafen, und bedenke auch, dass zu große Strenge und zu große Nachsicht schaden. Nie nehme er eine verhängte Strafe aus falschem Mitleid zurück.

Größere Fehler, wie andauernde Faulheit, Widersetzlichkeit, Trotz etc. sind dem Rektor zu melden, der für angemessene Bestrafung Sorge tragen muss. Körperliche Strafen müssen beim Rektor beantragt und von ihm genehmigt werden. Der Lehrer darf sich während des Unterrichtes keines Stockes bedienen.
19. Für Vergehen außerhalb der Schule steht jedes Strafrecht dem Rektor oder den dazu Beauftragten zu.
20. Im Interesse der Autorität ist es weder den Lehrern noch sonst einem Pater gestattet, sich während der Übungszeit der Studenten in den Musikzimmern auszuhalten oder gar mitzuspielen.
21. Ohne Erlaubnis des Rektors ist es nur denen gestattet, die Studiersäle zu besuchen und die Zöglinge zu kontrollieren, die damit von Amtswegen beauftragt sind.

22. Das Gleiche gilt von dem Besuch der Rekreation der Studenten und ihrer sonstigen Freizeiten. Jeder beteilige sich vielmehr an der täglichen gemeinschaftlichen Rekreation der Patres.
23. Zu persönlichen Dienstleistungen dürfen die Studenten nicht herangezogen werden.
24. Es ist nicht gestattet, Andenken und Geschenke an einzelne oder an alle Zöglinge zu verteilen.
25. Desgleichen dürfen weder Gegenstände von den Studenten zu leihen genommen, noch Unterhaltungs-, Erbauungs- oder Lehrbücher und dergleichen von den einzelnen Patres an Studenten ausgeliehen werden.
26. Um der Beobachtung des Stillschweigens Rechnung zu tragen, hüte man sich auf Gängen und Treppen die Studenten anzureden oder anzulächeln.
27. Die Vorschrift, die Schüler von der VI. Klasse an mit „Sie“ anzureden, möge man streng und gewissenhaft einhalten und sich überhaupt einer taktvollen Anredeweise allen gegenüber befleißigen.